

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
ST. VEIT A.D. GLAN**
Bereich 07 - Bau- und Umweltwesen



Betreff:
**HUNDEHALTUNGSVORSCHRIFTEN
2015 / 2016**

LAND KÄRNTEN

Datum	07.10.2015
Zahl	SV20-ALLG-20/2015 (004/2015) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Harald Jäger
Telefon	050 536-68237
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.jagdrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft 9300 St.Veit/Glan vom 07.10.2015, mit welcher

HUNDEHALTUNGSVORSCHRIFTEN 2015 / 2016

erlassen werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 LGBl. Nr. 21, i.d.g.F., wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk 9300 St.Veit/Glan verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren.

§ 2

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete, sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Diese Bestimmungen gelten nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben. Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziff. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl.Nr. 21/2000, i. d. g. F., eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,- und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,- zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit **15.11.2015** in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des **31.07.2016** außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Dr. Claudia Egger-Grillitsch

Erght an:

1. die Stadtgemeinde 9300 St.Veit/Glan; *)
2. die Stadtgemeinde 9330 Althofen; *)
3. die Marktgemeinde 9371 Brückl; *)
4. die Gemeinde 9572 Deutsch Griffen; *)
5. die Marktgemeinde 9372 Eberstein; *)
6. die Gemeinde Frauenstein, 9311 Kraig; *)
7. die Stadtgemeinde 9360 Friesach; *)
8. die Gemeinde 9346 Glödnitz; *)
9. die Marktgemeinde 9342 Gurk; *)
10. die Marktgemeinde 9334 Guttaring; *)
11. die Marktgemeinde 9375 Hüttenberg; *)
12. die Gemeinde 9321 Kappel am Krappfeld; *)
13. die Marktgemeinde 9373 Klein St.Paul; *)
14. die Gemeinde 9556 Liebenfels; *)
15. die Marktgemeinde 9363 Metnitz; *)
16. die Gemeinde 9322 Micheldorf; *)
17. die Gemeinde 9330 Möbbling; *)
18. die Gemeinde 9313 St.Georgen am Längsee; *)
19. die Stadtgemeinde 9341 Straßburg; *)
20. die Marktgemeinde 9344 Weitensfeld im Gurktal; *)
*) mit dem Ersuchen, die Verordnung sofort an den Amtstafeln anzuschlagen, mit Anschlagervermerk zu versehen und auch sonst für eine weitgehende Verlautbarung in ortsüblicher Weise zu sorgen
21. die Polizeiinspektion 9300 St.Veit/Glan; **)
22. die Polizeiinspektion 9330 Althofen; **)
23. die Polizeiinspektion 9371 Brückl; **)
24. die Polizeiinspektion 9360 Friesach; **)
25. die Polizeiinspektion 9373 Klein St.Paul; **)
26. die Polizeiinspektion 9314 Launsdorf; **)
27. die Polizeiinspektion 9341 Straßburg; **)
28. die Polizeiinspektion 9344 Weitensfeld; **)
29. das Bezirkspolizeikommando 9300 St.Veit/Glan; **)
**) mit dem Auftrag, die Einhaltung der Hundehaltungsvorschriften streng zu überwachen;